

amtliche Bekanntmachung

068 K 025/22



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06.06.2024 um 10.30 Uhr,

im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Marienheide Blatt 1143 A eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienheide,

Flur 3, Flurstück 97/9, Gebäude- u. Freifläche Oberwette, Haus Nr., groß 699 qm

Flur 3, Flurstück 587, Gebäude- u. Freifläche Oberwette, Haus Nr., groß 769 qm

Flur 3, Flurstück 43/1, Grünland-Acker, Hinterm Garten, groß 2 qm

Flur 3, Flurstück 597, Gebäude- u. Freifläche, Oberwette, groß 288 qm

Flur 3, Flurstück 889, Weg, Oberwette, groß 64 qm

Flur 3, Flurstück 967, Weg, Hinterm Garten, groß 64 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ehemals gewerblich als Gaststätte genutztes, freistehendes, 2-geschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienhaus des Bj. 1958 mit Anbau in Marienheide, Leppestraße 50 nebst diversen Lagerräumen und Garagen. Die Begutachtung erfolgte ohne Innenbesichtigung. Die Aufteilung, Ausstattung sowie der aktuelle Stand und Fortschritt der Umbauarbeiten der beabsichtigten Nutzungsänderung konnten nicht ermittelt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 281.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 18.04.2024